

**Satzung  
über das Eignungsverfahren für den  
Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign  
an der Technischen Hochschule Rosenheim**

**Vom 24. Februar 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Technische Hochschule Rosenheim – nachfolgend Hochschule genannt – folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck des Verfahrens**

Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign mit den Studienrichtungen „Raum“ oder „Möbeldesign“ wird neben einem ersten Hochschulabschluss ( Bachelor, Master, Diplom oder gleichwertig) in den Studiengängen Architektur, Innenarchitektur, Design oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland oder einer verwandten Fachrichtung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign vorhanden ist.

Das Verfahren ist so angelegt, dass es Aufschluss über Begabung, Phantasie, konzeptionelles Denken, Fähigkeiten der visuellen Kommunikation, technisch-konstruktive Fähigkeiten, darstellerische Fähigkeiten, Fähigkeiten des räumlichen Denkens sowie der kulturellen Bildung der Bewerber\*innen gibt.

**§ 2  
Verfahren zur Prüfung der Eignung**

(1) Das Verfahren zur Prüfung wird jährlich durch die Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Verfahren ist bis zum 15. Juni für das folgende Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen hochzuladen:

1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;

2. ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens *150 Credits* aus dem Erststudium. Das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt werden; liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als *150 Credits* vor, erfolgt die Bewertung auf Basis der sich für die besten *150 Credits* ergebenden Gesamtnote; der Nachweis der besten *150 Credits* sind durch den Bewerber auf einem Formblatt zu erbringen.

3. eine Bewerbungsmappe mit bisher gefertigten Arbeiten, aus dem ersten Hochschulabschluss (mindestens 10 Seiten, maximal 15 Seiten, DIN A4); die Mappe ist im Bewerbungsprozess als digitales Dokument im PDF Format hochzuladen.

4. Formblatt „Lebenslauf“

5. eine Versicherung, dass der/die Bewerber\*in die Mappe selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und ggfs. aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

### § 3 Auswahlkommission

Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich pro Studienrichtung aus jeweils zwei Hochschullehrer\*innen der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design zusammensetzt. Zusätzlich gehören die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter und die oder der mit der Durchführung des Verfahrens betraute Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Kommission an. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

### § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Mit den Bewerber\*innen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß § 5 durchgeführt.

### § 5 Durchführung des Eignungsverfahrens

#### (1) Durchführung des Eignungsverfahrens

- 1.) Die Kommission beurteilt anhand der gemäß § 2 Abs. 3 geforderten hochgeladenen Bewerbungsmappe, ob der/die Bewerber\*in die Eignung zum Studium gemäß §1 besitzt. Die Kommission hat die eingereichte Bewerbungsmappe auf einer Skala von *0 bis 15 Punkten* zu bewerten, wobei *0* das schlechteste und *15* das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### a) **Fachliche Qualifikation** (*maximal 15 Punkte*)

Die Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich, sondern auf der Basis von Kompetenzen. Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Grundlagen für den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign an der Technischen Hochschule Rosenheim.

#### Bewertung der eingereichten Arbeiten (Digitale Mappe):

Relevanz der präsentierten Themen	<i>0 - 3 Punkte</i>
Darstellungstechniken	<i>0 - 3 Punkte</i>
Schlüssigkeit der präsentierten Konzepte	<i>0 - 3 Punkte</i>
Struktur der Mappe und ästhetisches Gespür	<i>0 - 3 Punkte</i>
Theoretisches Raum-, Architektur- und Designverständnis	<i>0 - 3 Punkte.</i>

Die Digitale Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten wird von sechs Kommissionsmitgliedern unabhängig nach den fünf Kriterien bewertet. Die Punktzahl ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- 2.) Die Punktezahle der Bewerber\*innen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Kommissionsmitglieder.
- 3.) Bewerber\*innen die mindestens *12 Punkte* erreicht haben erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 4.) Bewerber\*innen mit einer Gesamtpunktezahle von weniger als *12 Punkten* erhalten eine Bestätigung über das nicht bestandene Eignungsverfahren.
- 5.) Eine Zulassung für den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign gilt bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang

## **§ 6 Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## **§ 7 Wiederholung**

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 9. Februar 2022 und der Genehmigung des Präsidenten.

Rosenheim, den 24. Februar 2022  
I.V.

Oliver Heller  
Kanzler

Diese Satzung wurde am 24. Februar 2022 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Februar 2022 bekannt- gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Februar 2022.